

allseitig für die beschleunigte Einführung des „Vertragssystems und die Festigung der Vertrags- und Disziplin“ zu wKenTS I StVVO). Die Spruchfähigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts wird so verbunden mit großen Vollmachten und Verpflichtungen, die auf den gesamten Wirtschaftsablauf kontrollierend und organisierend einwirken und auf die an ihm Beteiligten erziehend wirken. In der Verordnung wird ausdrücklich gesagt, daß das Staatliche Vertragsgericht nicht nur verpflichtet ist, zwischen den Parteien einen der geltenden Ordnung, d. h. dem Volkswirtschaftsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik, entsprechenden vertragsmäßigen Zustand zu veranlassen (§ 8 StVVO). Es hat auch die sich aus seiner Spruchfähigkeit ergebenden Wahrnehmungen über Fehler und Mängel zu verallgemeinern und sie den zuständigen Verwaltungsorganen mitzuteilen (§ 10 StVVO). Es ist zugleich Disziplinarinstanz und kann Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen Wirtschaft wegen schuldhafter Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin mit Disziplinarstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts belegen (§ 9 StVVO). Es kann ferner vertragsmäßig festgelegte Konventionalstrafen erhöhen, wenn es eine Vertragsverletzung, die eine ernsthafte Gefährdung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne zur Folge hat, oder systematischen Zahlungsverzug feststellt (§ 5 Abs. 7 der VO über die Einführung des Vertragssystems).

Die Bedeutung dieser umfassenden Vollmachten und Verpflichtungen des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch seine Struktur unterstrichen. Das Staatliche Vertragsgericht ist ein einheitliches zentrales Arbitrageorgan, das aufgliedert ist in die Staatlichen Vertragsgerichte bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei den Regierungen der Länder und die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten. Dabei ist das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das weisungsberechtigte, anleitende und kontrollierende Organ für alle anderen Organe des Staatlichen Vertragsgerichtes. Es kann Entscheidungen, für die es an sich nicht zuständig ist, wegen der Bedeutung des Falles an sich ziehen, den Vollzug einer durch ein Staatliches Vertragsgericht bei den Ländern getroffenen Entscheidung aussetzen und dem entscheidenden Gericht bindende Weisungen erteilen (§ 5 Abs. 2 und § 15 Abs. 2). Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann ihrerseits Entscheidungen des ihrer Aufsicht unterstehenden Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben oder ändern.

In seiner Spruchfähigkeit wird das Staatliche Vertragsgericht mit zwei Hauptgruppen von Streitfällen zwischen Vertragspflichtigen befaßt: mit Streitfällen aus abgeschlossenen Verträgen und mit solchen, die sich vor Vertragsabschluß insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebende Verpflichtung zum Vertragsabschluß oder bei den Vertragsverhandlungen, ergeben (§ 11 StVVO und § 8 VO). Die zweite Gruppe dürfte in der Zeit des Kampfes um die Verankerung des Vertragssystems von besonderer Bedeutung sein.

Die Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht ist bisher nicht erlassen. Aus den dargelegten Prinzipien läßt sich jedoch folgern, daß das Verfahren sich grundsätzlich vom Zivilprozeß unterscheiden wird. Zwar wird in der Regel das Staatliche Vertragsgericht auf Antrag von Parteien tätig werden aber diese sind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, das Staat-

liche Vertragsgericht anzurufen, wenn Vertragsverletzungen oder Verweigerung von Vertragsabschlüssen die Erfüllung ihrer Planaufgaben gefährden. Das Staatliche Vertragsgericht ist, wie sich schon aus § 8 StVVO ergibt, an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es muß auch berechtigt sein, von sich aus oder auf Antrag der zuständigen Verwaltungsstellen Verfahren zu eröffnen, wenn das volkswirtschaftliche Interesse es verlangt.

Ebenso wie der Plan nicht im Selbstlauf verwirklicht wird, kann auch das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung nicht im Selbstlauf, nicht ohne Kampf gegen rückständige, hemmende, z. T. vom Gegner beeinflusste Anschauungen verwirklicht werden. Das Staatliche Vertragsgericht ist berufen, eine bedeutende erzieherische Rolle im Kampf um die Durchsetzung des Vertragssystems und damit des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu spielen.

VI

In der gegenwärtigen Entwicklungsperiode unserer Wirtschaft zeigt es sich, daß die Betriebsleitungen in ihrer Arbeitsweise mit dem Aufschwung der Arbeiter in der Produktion nicht Schritt halten. Sie haben nicht erkannt, daß es nicht mehr genügt, die Pläne mengenmäßig zu erfüllen, sondern daß es darauf ankommt, wirtschaftlich zu arbeiten, d. h. auch die Warenumsatzpläne, die Pläne für Senkung der Selbstkosten zu erfüllen und für äußerste Sparsamkeit in der Verwaltung zu sorgen. Die Ursachen hierfür sind überwiegend subjektiver Natur. Überprüfungen haben ergeben, daß die oft vorgeschobenen Mängel in der Materialversorgung meist nicht auf Mangel an Material in unserer Volkswirtschaft, sondern auf Mängel in seiner Distribution beruhen, daß sie in mangelnden Bemühungen der Handelsorgane und der Betriebsleitungen ihren Grund finden. Die Verwaltungen und Betriebsleitungen entwickeln nicht denselben Enthusiasmus und dieselbe Initiative wie die Werktätigen. Deshalb geht ein Teil des Ergebnisses der Bemühungen unserer Aktivisten und der Arbeiter bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität im Bürokratismus und in der Verantwortungslosigkeit der Wirtschaftsleiter unter. Viele stehen heute noch dem Vertragssystem ablehnend gegenüber, weil sie sich vor persönlicher Verantwortung scheuen.

In der Überwindung dieser Schwächen, in der Erziehung der Wirtschaftsleiter zur Verantwortlichkeit unserem demokratischen Staat und den Werktätigen gegenüber liegt eine große Aufgabe des Vertragssystems und des Staatlichen Vertragsgerichtes. Es hilft mit bei uns zu verwirklichen, was Stalin 1931 den Wirtschaftsleitern zur Aufgabe machte:

„Beseitigung der Mißwirtschaft, Mobilisierung der inneren Hilfsquellen der Industrie, Einbürgerung und Festigung des Rentabilitätsprinzips in allen unseren Betrieben, systematische Senkung der Selbstkosten, Steigerung der Akkumulation innerhalb der Industrie, in allen Industriezweigen ohne Ausnahme.

Das ist der Ausweg.

Also: Das Rentabilitätsprinzip einbürgern und festigen, die Akkumulation innerhalb der Industrie verstärken — das ist die Aufgabe.“⁹⁾

9) Stalin, Fragen des Leninismus, S. 421; vgl. im übrigen zu diesem Abschnitt Moshejko und Schkudin, Einrichtung und Aufgaben der Arbitrage. Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Abteilung, 1950, Heft 2, S. 3.

Von uns allen erfordert die Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, daß wir unsere Arbeit qualifizieren und viel lernen, lernen und nochmals lernen.

Heinrich Rau

auf der 17. Tagung der Volkskammer